



PLANUNTERLAGEN:

Amtliche Flurkarte des Vermessungsamtes im Maßstab 1/1000. Stand vom April 1996. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

UNTERGRUND:

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Für nachrichtliche Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

VERANTWORTLICH FÜR GRÜNORDNUNGSPLANUNG:

dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt
TEL 09422/5477, FAX 5256
BAHNHOFSTRASSE 1, 94327 BOGEN

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG M / 1 / 1000

„HIEBÄCKER I“

Gemeinde Landkreis Regierungsbzirk
Gemeinde Straßkirchen Straubing - Bogen Niederbayern

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs 2 BauGB vom 24. Mai 1996 bis 24. Juni 1996 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 10. Mai 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Straßkirchen den 1. Okt. 1996
Bürgermeister W. Weizel

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.9.1996 gemäß § 10 BauGB und Art 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Straßkirchen den 1. Okt. 1996
Bürgermeister W. Weizel

Das Landratsamt Straubing - Bogen hat mit Schreiben vom 21. Okt. 1996 keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Straubing, 21. Okt. 1996
Landratsamt Straubing - Bogen
Lermer
Oberregierungsrat
ortsüblich bekanntgemacht

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 21. Okt. 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Straßkirchen den 21. Okt. 1996
(Bürgermeister)

ENTWURFSBEARBEITUNG AM 15. APRIL 1996
GEÄNDERT AM 23. SEPTEMBER 1996

INGENIEURBÜRO Willi Scheuch
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 POSTFACH 49
94340 Straßkirchen
Telefon (09424) 648
Telefax (09424) 8117

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 23.09.1996 den Bebauungsplan "WA/MI Hiebäcker" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 30.09.96 gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.10.1996, Az. 41-610, erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen, Zimmer-Nr.16 / 18, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 12 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs.1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs.10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 29.10.1996

Straßkirchen, 29.10.1996

Bekanntgemacht durch: Aushang an Amtstafeln

angeheftet am: 29.10.1996
abgenommen am:




Weinzierl, 1. Bürgermeister